



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BMF - I/4 (I/4)
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Simone Kalbitzer
Telefon +43 (1) 514 33 1232
e-Mail Simone.Kalbitzer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0001-I/4/2006

**Betreff: Begutachtungsverfahren; Entwurf eines Versicherungsrechts-
Änderungsgesetzes 2006; Stellungnahme des Bundesministeriums für
Finanzen**

Zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten und mit Note vom 23. Dezember 2005, Zl. BMJ-B10.200/0010-I 2/2005 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Versicherungsrechts-Änderungsgesetzes 2006, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

8.2.2006

Für den Bundesminister:

Mag. Simone Kalbitzer

(elektronisch gefertigt)



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Simone Kalbitzer
Telefon +43 (1) 514 33 1232
e-Mail Simone.Kalbitzer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0001-I/4/2006

Betreff: Zu GZ BMJ-B10.200/0010-I 2/2005 vom 23. Dezember 2005
Begutachtungsverfahren: Entwurf eines Versicherungsrechts-
Änderungsgesetzes 2006; Stellungnahme des Bundesministeriums für
Finanzen

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zum Entwurf eines Versicherungsrechts-Änderungsgesetzes 2006, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes 1958):

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen schafft der neue § 176 Abs. 5 und 6 VersVG einen vertretbaren Kompromiss zwischen den Interessen der Versicherungsnehmer, der Versicherer und der Versicherungsvermittler. Der gegenständliche Gesetzesentwurf trägt wesentlich zu einer, insbesondere auch von den Verbrauchervertretern geforderten, erhöhten Transparenz bei der Berechnung der Rückkaufswerte von Lebensversicherungen bei.

Die Ergänzung im § 178b VersVG entspricht der Verpflichtung des Art. 5 Abs. 3 der RL 2004/113/EG, wonach die Kosten im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft und Mutterschaft in keinem Fall zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führen dürfen.

Zu Artikel II (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes):

Durch den neuen § 9 Abs. 3 und 4 VAG erfolgt eine zweckmäßige Trennung zwischen der Information der FMA einerseits und andererseits der Möglichkeit für jedermann statistische Daten, aus denen unterschiedliche Prämien und Leistungen für Frauen und Männer abgeleitet werden, erlangen zu können. Die gegenständliche Regelung wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen begrüßt.

Zu Artikel III (Umsetzungshinweise):

Das Datum der Erlassung der Richtlinie 2004/113/EG wäre auf 13. Dezember 2004 zu ändern.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

8.2.2006

Für den Bundesminister:

Mag. Simone Kalbitzer

(elektronisch gefertigt)